

Grundsätze zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Stand: 28. April 2021

Für Gottesdienste in der EKHN liegen die folgenden Grundsätze und Rahmenbedingungen zugrunde, die in Abständen an die Situation angepasst werden.

Wir empfehlen sich regional abzustimmen. Das Dekanat soll informiert werden. Es ist nach wie vor sinnvoll und gut, die gegenwärtig genutzten Wege, Gottesdienste in medialer Gemeinschaft zu feiern (z. B. durch Streaming-Angebote) fortzuführen bzw. weiterzuentwickeln, besonders auch für diejenigen, die (noch) nicht zum Gottesdienst kommen wollen oder können.

Kirchen dürfen derzeit nur für Gottesdienste und als offene Kirchen genutzt werden. Eine Nutzung für Veranstaltungen, Konzerte oder andere Angebote mit Freizeitcharakter ist untersagt. Näheres ist in den „Grundsätzen für Versammlungen und Veranstaltungen“ ausgeführt.

Das Zentrum Verkündigung hat zu den verschiedenen Anlässen im Jahreskreis Gottesdienstformate entwickelt: www.zentrum-verkuendigung.de

Derzeit gilt bis zum 9. Mai 2021 in **Hessen** die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020), zuletzt geändert am 23. April 2021. In **Rheinland-Pfalz** gilt bis zum 23. Mai 2021 die 19. Coronabekämpfungsverordnung. Am 22. April ist das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite mit der Neuregelung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die sogenannte „bundesweite Notbremse“, in Kraft getreten. **Diese Regelung gilt längstens bis zum 30. Juni 2021.**

Die Regelungen des § 28b IfSG gelten in einer Kommune, in der die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge die Marke von 100 überschritten hat, automatisch ab dem übernächsten Tag. Daneben gelten ergänzende Maßnahmen der Landesverordnungen, die ebenfalls für diesen Fall vorgesehen sind (vgl. § 28b Abs. 5 IfSG). Maßgeblich sind die vom Robert-Koch-Institut für den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> in den dort abrufbaren Übersichten veröffentlichten Inzidenzzahlen. In **Hessen** werden die Tage, an denen die Inzidenzwerte über- oder wieder unterschritten werden, vom Hessischen Sozialministerium veröffentlicht. In **Rheinland-Pfalz** sind hierfür Landkreise und kreisfreie Städte zuständig.

Unterhalb des Inzidenzwerts von 100 gelten nur die Regelungen der Coronaverordnungen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die bundesrechtliche Regelung des § 28b IfSG ist von den Ländern zu beachten. Dennoch bleiben in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** Landkreise und kreisfreie Städte befugt, durch Allgemeinverfügungen über die Regelungen des Bundes oder des Landes Hessen hinausgehende strengere Regelungen zu verfügen. Die Bundesregelungen lockernde Maßnahmen können nicht beschlossen werden.

In Geltung bleibt, dass bei Beachtung der vorliegenden Grundsätze Gottesdienste in Präsenz stattfinden können. Eine Anmeldung von mehr als 10 Teilnehmenden beim zuständigen Ordnungsamt ist **nicht** notwendig.

Die Änderungen zur vorherigen Version sind jeweils **gelb** unterlegt.

Das Coronavirus wird auf drei Wegen übertragen:

Infektion durch Tröpfchen, durch Kontakt oder durch Einatmen von Viren in Aerosolen

Vor der **Tröpfcheninfektion** schützen der Mindestabstand und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Vor der **Kontaktinfektion** schützt das Verbot der Weitergabe von Gegenständen und das Vermeiden von Kontakt mit möglicherweise kontaminierten Flächen (Bücher, Noten, Türgriffe, Stuhllehnen, Bänken, Waschbeckenarmaturen), sowie das häufige Händewaschen oder Desinfizieren.

Der **Schutz vor Viren in Aerosolen** ist nicht hinreichend erforscht. Das RKI bestätigt ein steigendes Risiko, wenn folgende Faktoren vorliegen (einzeln oder zusammen):

- Geschlossener und schlecht belüfteter Raum (je länger ungelüftet, desto gefährlicher)
- Viele Personen innerhalb von wenig Raumvolumen (je mehr Personen bezogen auf das Raumvolumen, umso gefährlicher)
- Sprechen mit steigender Lautstärke (je mehr Personen und je lauter, desto gefährlicher)
- Singen, Mundstückspielen und Lippensummen bei Blasinstrumenten

1. In Hessen und Rheinland-Pfalz ist eine **vorherige Anmeldung** zu Gottesdiensten vorgesehen, bei denen mit einer Auslastung der Kapazitäten zu rechnen ist. Dies kann auch durch die Nutzung eines digitalen Anmeldetools erfolgen.

2. **Die Teilnahme an Gottesdiensten wird auf eine den Abstandsregelungen entsprechende Höchstzahl von Personen beschränkt.** Für Gottesdienste besteht in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** die Verpflichtung, zwischen den Gottesdienstbesucher*innen den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Quadratmeter-Regelung besteht für Gottesdienste nicht. Die Markierung der möglichen Sitzplätze muss so erfolgen, dass nach allen Seiten ein Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt werden kann. Emporen können genutzt werden. Der Abstand zur Brüstung muss 2 Meter betragen, für die Sitzplätze gilt die 1,5 Meter-Abstandsregel.

Die mit diesem Abstand möglichen Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Gottesdienstteilnehmer*innen, einschließlich der liturgisch handelnden Personen. In **Rheinland-Pfalz** ist die Zahl der Gottesdienstteilnehmenden auf eine Höchstgrenze von 100 Personen beschränkt.

In **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** dürfen nur höchstens fünf Personen aus insgesamt zwei Hausständen sowie deren Kinder bis einschließlich 14 Jahren ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen. Auch nicht in einem Hausstand lebende Paare gelten dabei als ein Hausstand. Gruppen dürfen sich weder spontan zusammensetzen noch seitens des kirchlichen Veranstalters spontan zusammengesetzt werden.

Die durch den Abstand errechnete Personenobergrenze für den Gottesdienstraum insgesamt darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen. Hat man z. B. durch die Abstandsmessung von 1,5 Metern nach

allen Seiten ausgerechnet, dass 30 Personen in der Kirche Platz haben, darf diese Zahl auch dann nicht überschritten werden, wenn z. B. fünf Personen davon nebeneinander sitzen.

3. Die Vermeidung von Warteschlangen, die Wahrung des Abstands beim **Betreten und Verlassen der Kirche** und beim Aufsuchen der Plätze sowie die Einhaltung der ermittelten Höchstzahl an Personen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

4. **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen** müssen in **Hessen** gut sichtbar angebracht werden.

5. Für die Nutzung von **Kirchenheizungen** und das Belüften der Kirchräume hat die Kirchenverwaltung Hinweise veröffentlicht, die unter <https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html> zu finden sind. Zwischen zwei Gottesdiensten ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen, die wesentlich von den individuellen Gegebenheiten des Kirchengebäudes abhängt. In **Rheinland-Pfalz** ist eine Lüftungspause von mindestens einer Stunde zwischen zwei Gottesdiensten vorgesehen. Der Krisenstab gibt diese Regelung auch für **Hessen** vor.

6. Gottesdienste **in geschlossenen Räumen:**

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder eines vergleichbaren Standards) ist in geschlossenen Räumen in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** verpflichtend.

Am Sitzplatz ist das Tragen einer Maske für die ganze Dauer des Gottesdienstes und der Anwesenheit im Gebäude verpflichtend. Liturgisch handelnde Personen dürfen während des liturgischen Vollzugs ohne Maske handeln, wenn sie in **Hessen** ausreichenden Abstand zu anderen Personen halten (Empfehlung: mindestens 4 Meter) oder Plexiglasschutz nutzen. In **Rheinland-Pfalz** gilt ein Abstand von drei Metern (doppelter Mindestabstand). Das Gleiche gilt jeweils für solistisch eingesetzte Sängerinnen und Sänger.

Der Gemeindegesang ist in Gottesdiensten untersagt.

In **Rheinland-Pfalz** sind auch Chorgesang sowie der Einsatz von Posaunen und anderen Blasinstrumenten im Gottesdienst verboten. Solosängerinnen und -sänger sind zulässig.

Der Krisenstab gibt auch für Gottesdienste in **Hessen** vor, dass auf Chorgesang und den Einsatz von Posaunenchorern verzichtet wird. Solist*innen oder solistische Ensembles von max. sechs Personen sind möglich.

Aufführungen von Laien-Chören sind als Veranstaltungen mit Freizeitcharakter in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** untersagt. Zum Mitverfolgen von Ablauf oder Texten sind Blätter möglich. Die Projektion per Beamer wird – sofern möglich – empfohlen. Gesangbücher können wieder genutzt werden, wenn zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der Gesangbücher 72 Stunden liegen oder die Gesangbücher nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.

Auf Körperkontakt wird verzichtet (kein Friedensgruß per Handschlag, keine Handauflegung zum Segen, keine Begrüßung oder Verabschiedung mit Handkontakt oder Umarmen etc.).

Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt. Sie wird mit Schutzhandschuhen ausgezählt.

Nach jedem Gottesdienst werden Türgriffe und Handläufe desinfiziert. Falls in zeitlicher Nähe ein weiterer Gottesdienst stattfindet oder die Kirche zum stillen Gebet geöffnet wird, müssen auch Bänke und Sitzflächen gereinigt werden.

Im Eingangsbereich der Kirche werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Waschbecken werden – wo möglich – zugänglich gemacht.

Eventuelle Infektionsketten müssen nachvollzogen werden können. Dazu sind Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer der Gottesdienstteilnehmenden, Datum und Zeitraum des Gottesdienstes in einer Liste zu erfassen. Diese wird in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss im Gemeindebüro einen Monat aufbewahrt und dann vernichtet. Auf Anforderung werden Listen nur dem Gesundheitsamt übergeben. In **Rheinland-Pfalz** ist auch eine elektronische Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes zulässig.

In **Hessen** finden die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

7. Gottesdienste **im Freien**

Auch für Gottesdienste im Freien ist ein Hygienekonzept für die genutzte, abgegrenzte Freifläche zu erstellen. In **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen. Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen sind frühzeitig dem Ordnungsamt anzuzeigen.

Damit der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann, muss die für den Gottesdienst genutzte Fläche mit geeigneten Mitteln eingegrenzt werden (Absperrband, Bauzäune o. a.) und eine zulässige Höchstzahl von Gottesdienstbesucher*innen festgelegt werden. Zur Berechnung der möglichen Gottesdienstteilnehmer*innen empfehlen wir, bei der für die Gottesdienstteilnehmenden vorgesehenen Besucherfläche von 5 m² pro Person auszugehen, da dann der Mindestabstand gut einzuhalten sein müsste und auch Zu- und Abgänge einrichtbar sind.

Ist die genannte Höchstzahl an Teilnehmenden erreicht, dürfen keine weiteren Besucherinnen und Besucher auf das Gelände eingelassen werden.

Im Eingangsbereich zum Gelände ist darauf zu achten, dass beim Warten auf den Einlass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen aus unterschiedlichen Hausständen eingehalten wird.

Im Eingangsbereich sowie zu Beginn des Gottesdienstes ist auf die geltenden Hygienemaßnahmen (Mindestabstand, Tragen von medizinischen Masken, kein Gemeindegesang) hinzuweisen.

Eine Kontakterfassung erfolgt durch Teilnahmelisten am Eingang oder durch ein Reservierungssystem.

Auch im Freien ist während des gesamten Gottesdienstes eine medizinische Maske zu tragen.

Von Gemeindegesang und Chorgesang sowie dem Einsatz von Posaunen oder anderen Blasinstrumenten ist abzusehen. Der Einsatz von Solist*innen bis zu sechs Personen ist in **Hessen** möglich.

Blätter zum Mitlesen der Texte oder zum Mitsprechen von Gebeten können verteilt werden.

Es wird empfohlen, dass durch die Kirchengemeinde beauftragte Haupt- und Ehrenamtliche auf dem Gelände auf Einhaltung der Hygieneregeln achten.

Liturgisch Mitwirkende haben während des Gottesdienstes keine Maskenpflicht. Sie müssen jedoch einen Abstand von mindestens 4 m zu den ersten Teilnehmenden einhalten.

„Liturgische Berührungen“, wie z. B. der Friedensgruß, Begrüßungen oder Verabschiedungen per Handschlag müssen entfallen.

Die Kollekte wird nur am Ausgang kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstands gesammelt. Die Kollekte wird mit Schutzhandschuhen ausgezählt.

7. Für **Abendmahlsfeiern** unter Coronabedingungen hat das Zentrum Verkündigung Vorschläge erarbeitet. (<https://www.zentrum-verkuendung.de/das-zentrum/projekte-und-themen/corona-pandemie/>).

Abendmahlsfeiern bergen nach wie vor besondere Infektionsrisiken. Hygienemaßnahmen, wie z. B. der Verzicht darauf Gegenstände weiterzugeben, müssen beachtet werden.

8. Der Kirchenvorstand erstellt und beschließt das konkrete Schutzkonzept für die jeweilige Kirche und entscheidet auf dieser Grundlage, wann zum Gottesdienst in die Kirche eingeladen wird. Die vor Ort getroffenen organisatorischen und baulichen Maßnahmen werden dokumentiert. Mit der Aufstellung eines Schutzkonzeptes und der Festlegung, wer jeweils für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zuständig ist, wird der Kirchenvorstand seiner Verantwortung gerecht.

9. Kollekten

Unter <https://www.ekhn.de/kollekten> besteht die Möglichkeit zur Online-Spende. Es ist unter dieser Adresse weiterhin möglich, auch frühere Kollektenzwecke mit einer Spende zu unterstützen.

„Ausgefallene“ Kollekten können von den Kirchengemeinden an den Sonn- und Feiertagen nachgeholt werden, an denen keine verbindliche Kollekte vorgesehen ist. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Eine nachträgliche Widmung „freier“ Kollekten, die als solche abgekündigt wurden, für einen der ausgefallenen Kollektenzwecke ist – wegen des zu beachtenden Willens der Spenderinnen und Spender – nicht möglich.

Aufgrund der Hygiene-Konzepte der Kirchengemeinden kann das Einsammeln der „Gaben für diakonische Aufgaben“ bis auf weiteres nicht im Verlauf der Gottesdienste erfolgen. Solange dies der Fall ist, kann am Ausgang der Kirche ein eigener Opferstock hierfür aufgestellt werden.

Die Kollektenordnung der EKHN legt fest, dass sich die Anzahl der von den Kirchengemeinden zu erhebenden verbindlichen Kollekten nach der Anzahl der Gottesdienste pro Monat richtet. Nach der Wiederaufnahme der Gottesdienste haben einige Kirchengemeinden die Anzahl ihrer Gottesdienste pro Monat verändert. In diesen Fällen ist es möglich, die Regelung aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Kollektenordnung anzuwenden und ausnahmsweise auch unterjährig einen an die neue Frequenz der Gottesdienste angepassten kirchengemeindlichen Kollektenplan zu beschließen. Dabei ist zu beachten, dass vorrangige Kollekten in jedem Fall erbeten werden müssen.

10. Präsenzgottesdienste auch für Kinder sind möglich. Der Krisenstab empfiehlt, entsprechend der Regelung für den Schulunterricht ab einer Inzidenz von 165 nur digitale Formate anzubieten. Wo Präsenzgottesdienste durchgeführt werden, gelten die allgemeinen Regelungen zu Abstand und Hygiene entsprechend. Kinder ab sechs Jahren tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Ergänzend wird empfohlen, sich an den Schutz- und Hygieneempfehlungen für die Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflege zu orientieren, die für **Hessen** unter

https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/News/210108_hygieneempfehlungen.pdf

und für **Rheinland-Pfalz** unter [https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3. Fassung Hygieneempfehlungen Kita a 23062020 Endfassung mit Logo.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3_Fassung_Hygieneempfehlungen_Kita_23062020_Endfassung_mit_Logo.pdf) zu finden sind.

11. Für **(besondere) Gottesdienste**, die in kommunalen oder anderen Räumen stattfinden, gelten die dortigen Regelungen.

12. Für **Taufen und Trauungen** gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es wird grundsätzlich empfohlen, Taufen in eigenen Gottesdiensten zu feiern.

13. Auch für **Konfirmationen** und andere besondere Gottesdienste gelten die gleichen Rahmenbedingungen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Es ist zu empfehlen, bei Bedarf die Sitzplätze – innerhalb der Personenobergrenze(!) – neu auszuweisen, wenn höchstens fünf Personen aus insgesamt zwei Hausständen sowie deren Kinder unter 14 Jahren oder Paare ohne Mindestabstand zusammensitzen möchten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist in diesem Fall zwischen den einzelnen Gruppen einzuhalten.

14. Für **Trauer Gottesdienste** gelten in **Hessen** die gleichen hygienischen Sicherheitsbestimmungen wie für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen. Eine Bestattung muss spätestens zwei Werktage zuvor beim zuständigen Ordnungsamt angezeigt werden. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Angehörigen nach § 13 Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bzw. die Bestatter als Gehilfen. Darum gilt hier nicht die generelle Absprache mit den Kirchen für Gottesdienste.

In **Rheinland-Pfalz** dürfen bei Trauerfeiern in geschlossenen Räumen als Trauergäste die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen und Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten Grad verwandt sind sowie Personen eines weiteren Hausstands teilnehmen. Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen der Bestattungszeremonie beiwohnen, wenn sichergestellt ist, dass nicht mehr als eine Person pro 10 m² Raumfläche bis zu 800 m² und eine Person pro 20 m² auf der 800 m² übersteigenden Fläche anwesend ist.

Ab einer Inzidenz von 100 sind Bestattungen auf 30 Personen beschränkt.

Beerdigungen in (kommunalen) Trauerhallen richten sich nach dem Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen der Kommune. Für Räumlichkeiten von Bestattungsinstituten sind hierfür die jeweiligen Bestatter zuständig. Bereits im Trauergespräch sollten die Rahmenbedingungen des entsprechenden Schutzkonzepts mit den Angehörigen besprochen werden. Es besteht eine Verpflichtung Teilnehmendenlisten zu führen. In Absprache mit den Angehörigen und den Bestattern sollte festgelegt werden, wer diese Liste führt und aufbewahrt und auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen achtet. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die den Trauer Gottesdienst gestalten, sind nicht für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich. Sie sind aber durchaus befugt, auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu bestehen, auch wenn dies bedeutet, dass Trauergäste die Trauerhalle wieder verlassen müssen.

Beerdigungen am Grab richten sich nach den Regelungen, die durch die zuständigen Behörden vorgegeben sind.

15. **Offene Kirchen** außerhalb von Gottesdiensten sind in **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** möglich. Es sind jedoch alle Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten, die auch für Gottesdienste gelten (siehe oben Punkt 6). **Der Kirchenvorstand kann auf die Schutz- und Hygienemaßnahmen und die Verpflichtung zur Einhaltung durch Aushang hinweisen. Bei in der Regel geringem Besuchsaufkommen kann auf eine während der Öffnungszeiten anwesende Person verzichtet werden.**

Das Zentrum Verkündigung stellt zur Unterstützung der Gottesdienstgestaltung unter diesen Rahmenbedingungen eine Orientierung mit Hinweisen zur Feier des Gottesdienstes sowie Vorschläge für kürzere Gottesdienstformen und die Feier des Abendmahls bereit (www.zentrum-verkuendung.de).

Muster für ein Schutzkonzept der Kirchengemeinden und weitere Materialien sind unter <https://unsere.ekhn.de/themen/infos-corona-pandemie.html> zu finden.

Herausgegeben vom Krisenstab der EKHN Kontakt: corona@ekhn.de